

1. Änderung Bebauungsplan „Feuerwehr und Bauhof“ OT Kirschau, Öffentliche Auslegung

Der Stadtrat Schirgiswalde-Kirschau hat in seiner Sitzung am 01. Oktober 2020 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Feuerwehr und Bauhof“ gefasst. Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Erweiterung des Nutzungsspektrums der Baufläche für Gemeinbedarf, zur Errichtung einer Rettungswache mit Sicherung der öffentlichen Erschließung durch Anbindung an das überörtliche Straßennetz der Staatsstraße S 116.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Feuerwehr und Bauhof“ OT Kirschau liegt mit seiner Begründung **vom 15.03. bis einschließlich 20.04.2021** in der Stadtverwaltung Schirgiswalde-Kirschau, Amt für Bauwesen und Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, 2. Obergeschoss, Zi. 202, in 02681 Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 9 während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag / Mittwoch / Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr.

Es gelten die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus-SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung). Fragen zum Verfahren oder zu den Inhalten des Bebauungsplanentwurfs können auch telefonisch unter (03592) 386631 oder per E-Mail unter grit.neumann@schirgiswalde-kirschau.de gestellt werden. Diese werden zeitnah fernmündlich beziehungsweise per E-Mail beantwortet.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraums auch im Internet unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/schirgiswalde-kirschau/startseite> und auf dem Zentralen Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter www.bauleitplanung.sachsen.de eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf des Bebauungsplanes zu nehmen und Stellungnahmen an die Stadtverwaltung Schirgiswalde-Kirschau, 02681 Schirgiswalde-Kirschau OT Schirgiswalde, Rathausstraße 4 zu senden oder während der oben genannten Zeiten zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorzubringen oder abzugeben. Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage § 3 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung und des Sächsischen Datenschutzgesetzes. Geben Sie Ihre Stellungnahmen ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die ebenfalls mit ausliegt.

Schirgiswalde-Kirschau, 22.02.2021


Sven Gabriel
Bürgermeister 